

**Der Kreiswahlleiter
des Kreises Groß-Gerau**
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

Aufforderung **zur Einreichung von Wahlvorschlägen** **für die Wahl des Kreistages des Landkreises Groß-Gerau** **am 15. März 2026**

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindende Wahl des Kreistages des Landkreises Groß-Gerau auf.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Der Wahlvorschlag (nach Vordruckmuster KW Nr. 6) muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber*innen enthalten. Die Bewerber*innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Berufes oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG zur Aufnahme zusätzlicher Bewerberangaben auf dem Stimmzettel hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau bis zum 31. März 2025 nicht gefasst.

Ein*e Bewerber*in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob der*die Bewerber*in nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Groß-Gerau gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der bewerbenden Person, dem Wahlleiter später eintretende Hinderungsgründe mitzuteilen.

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wählbar. Alle Bewerber*innen müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Kreis Groß-Gerau wohnen oder einen dauernden Aufenthalt haben und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, welche nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Wahlausschuss sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der

Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer*inem Abgeordneten oder Vertreter*in im Kreistag des Kreises Groß-Gerau oder im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter*innen zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 Satz 1 KWG), in diesem Fall also von 142. Hierbei gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe nur dann im Kreistag vertreten ist, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf den ihre Vertreter*innen gewählt worden sind.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle im Wahlgebiet lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen am Wahltag im Kreis Groß-Gerau ihren Hauptwohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz zu haben. Nicht wahlberechtigt sind diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (§ 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung -HKO-).

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter nach Vordruckmuster KW Nr. 7 werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Diese Angaben werden von mir im Kopf der Formblätter vermerkt. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber*innen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des*der Unterzeichners*in sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede*n Unterzeichner*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde, bei der er*sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er*sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Kreis Groß-Gerau wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine*n andere*n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der*die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein*e Wahlberechtigte*r darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Im Falle einer Mehrfachunterzeichnung ist nur diejenige Unterzeichnung gültig, für die der Gemeindevorstand die erste Bescheinigung nach § 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO ausgestellt hat; alle weiteren Unterzeichnungen sind ungültig.

- Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Bewerber*innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jede*r Teilnehmer*in der Versammlung; den Bewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen selbst.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Vordruckmuster KW Nr. 11 aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter*innen, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem*der Versammlungsleiter*in, dem*der Schriftführer*in und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern*innen zu unterzeichnen; sie haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede*r Teilnehmer*in der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerber*innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Ich bin als Wahlleiter zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, denn ich gelte als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens aber am **5. Januar 2026 bis 18.00 Uhr** schriftlich bei mir, dem

**Kreiswahlleiter des Kreises Groß-Gerau
Landratsamt
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau**

einzureichen oder schriftlich in Zimmer V4-03, Wilhelm-Seipp-Straße 9, 4. Obergeschoss, 64521 Groß-Gerau (Frau Kotschi, Frau Raiß und Herr Lehr) abzugeben (Termine nach Vereinbarung).

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge muss der Kreiswahlausschuss zurückweisen.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber*innen nach Vordruckmuster KW Nr. 9, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung von einem*einer Vertreter*in nach § 23 KWG bekannt sind,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands nach Vordruckmuster KW Nr. 10, dass die Bewerber*innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen,
- die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung, in der die Bewerber*innen aufgestellt wurden, mit den vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der Unterzeichner*innen, Tag der Unterzeichnung der Wahlvorschläge sowie Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen vom Gemeindevorstand.

Alle amtlichen Vordruckmuster mit Ausnahme des Formblattes für Unterstützungsunterschriften KW Nr. 7 werden vom Hessischen Landeswahlleiter unter www.wahlen.hessen.de unter dem Stichwort „Kommunalwahlen 2026“ kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Ich werde die Wahlvorschläge nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Eine Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge findet hierbei nicht statt. Sollte ich Mängel feststellen, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so werde ich, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abgestellt werden können, unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unterrichten und auf eine Beseitigung hinwirken.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- die Form und die Frist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen nicht erbracht ist,
- der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages fehlt.

Fehlt die Zustimmungserklärung eines*iner Bewerbers*in, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Der Kreiswahlausschuss wird am Freitag, den 16. Januar 2026 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Ort und Zeit dieser Sitzung werden durch Aushang im Foyer des Landratsamtes bekannt gemacht.

Ein Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Hessische Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber*innen nicht erfüllt, so werden sie aus dem Wahlvorschlag gestrichen; entsprechendes gilt für die Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hiergegen binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei mir einlegen; über den Einspruch entscheidet der Kreiswahlausschuss.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten ergibt sich aus dem Kommunalverfassungsrecht. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten ist diejenige Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl für den Kreis Groß-Gerau beträgt mit Stand 30. September 2024 268.259 Einwohner. Danach wären 81 Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Der Kreistag des Kreises Groß-Gerau hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Zahl der Mandatsträger auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche Zahl zu verringern. Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar 2000 wurde die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen durch die Hauptsatzung auf 71 Kreistagsabgeordnete festgelegt.

Groß-Gerau, den 30. Juli 2025

gez.

(Fiederer)
Kreiswahlleiter